



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

---

# Grundlagenpapier

zur Gewährung von Finanzhilfen zur Stärkung der Kinderrechte  
Kredit «Kinderrechte»:

**Gesuche um Finanzhilfen für Aktivitäten im Rahmen des Schwerpunkts der Jahre 2022–2026:  
«Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder  
arbeiten»**

**März 2021**

---

## **Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderrechte**

### **Finanzhilfen bezüglich die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (Kinderschutzverordnung; SR 311.039.1)**

Die Kinderschutzverordnung ist am 1. August 2010 in Kraft getreten und umfasst zwei unterschiedliche Themenbereiche:

- die Prävention, Sensibilisierung und Information zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 386 Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- die Stärkung der Kinderrechte basierend auf den Artikeln 19 und 34 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; SR 0.107)

Der Kredit «Kinderrechte» trägt zur Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 und zur Koordination ihrer Umsetzung bei. Wie alle anderen Kredite werden auch die Finanzhilfen Kinderrechte vom Parlament jährlich neu gesprochen.

Mit den Finanzhilfen werden in erster Linie Programme und regelmässige Aktivitäten (Art. 3 Kinderschutzverordnung) unterstützt. Sie betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann für die Gewährung von Finanzhilfen thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben festlegen (Art. 6 Kinderschutzverordnung).

An seiner Sitzung vom 5. März 2021 hat der Bundesrat entschieden, Organisationen welche die Akteurinnen und Akteure der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Kinderrechte sensibilisieren, während fünf Jahren mit Finanzhilfen zu unterstützen. Von 2022–2026 sieht der Bundesrat dafür 200'000 Franken jährlich vor. Diese Finanzhilfen gehen an Organisationen, die entsprechende Massnahmen umsetzen. Die benötigten Mittel stammen aus dem Kredit «Kinderschutz / Kinderrechte», den das Parlament in der Wintersession 2020 auf 2 Mio. Franken aufgestockt hat. Der Bundesrat kommt damit Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur besseren Umsetzung der Kinderrechtskonvention nach.

Für die Jahre 2022–2026 wird deshalb ein Schwerpunkt auf die Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, gelegt. Auf der Grundlage der Kinderschutzverordnung und des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) subventioniert das BSV mit rund 200'000 Franken entsprechende Aktivitäten von Non-Profit-Organisationen (NPO), die gesamtschweizerisch oder sprachregional tätig sind.

### **Verfahren**

Rechtliche Grundlage für alle Gesuche um Finanzhilfen sind die Bestimmungen nach Kinderschutzverordnung und SuG.

Interessierte Organisationen reichen ihre Gesuche um Finanzhilfen sechs Monate vor Beginn der Vertragsperiode ein. Verträge mit gesuchstellenden Organisationen werden per 1. Januar abgeschlossen und dauern drei Jahre.

Organisationen reichen dem BSV ihre Gesuche um Finanzhilfen ab dem Jahr 2022 somit bis zum 30. Juni 2021 ein. Ein Antrag auf Verlängerung des Vertrages beziehungsweise neue Finanzhilfegesuche für Aktivitäten bis Ende 2026 werden per 30. Juni 2024 eingereicht.

## Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderrechte

Subventionsverträge												
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2021												
Gesuche einreichen												
Gesuche prüfen												
Vertragsverhandlungen												
Vertragsabschluss												
Jahr X (während Vertragslaufzeit)												
Jahresbudget und Jahresbericht einreichen												
Controllingbericht einreichen												
Controllinggespräch												

### Mit dem Gesuch ans BSV einzureichende Unterlagen

Auf der Internetseite des BSV steht eine Gesuchsvorlage zur Verfügung. Folgende Dokumente und Angaben sind via Formular beziehungsweise als Beilagen einzureichen:

- eine kurze **Begründung**
- Ziele, Zielgruppen, Strukturen, Inhalte und Nutzen
- Planung, Umsetzungsmodalitäten und Methoden
- geografische Reichweite der Massnahmen und/oder ein Multiplikatorenkonzept
- ein detailliertes, **erläutertes Budget**
- die **Statuten** der zuständigen Organisation
- Kontenauszug, Jahres- oder **Geschäftsbericht** des Vorjahres

Bei erstmaligen Gesuchen: Dokumentation sowie Strategiepapiere der Organisation.

### Die Bearbeitung der Finanzhilfegesuche erfolgt in drei Schritten:

#### 1. Schritt Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen

##### Formelle Mindestanforderungen gemäss Kinderschutzverordnung und SuG

- Die gesuchstellende Organisation muss privat tätig sein und darf nicht gewinnorientiert arbeiten.
- Die Aktivitäten der Organisation sollen der Vernetzung und der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Akteuren dienen.
- Die Aktivitäten müssen gesamtschweizerisch oder zumindest sprachregional durchgeführt werden.
- Die Aktivitäten sollen der *Prävention, Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung* oder dem Erkenntnisgewinn dienen.
- Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Aktivitäten muss gewährleistet sein.
- Die gesuchstellende Organisation verfügt über Fachkompetenz im Bereich Kinderrechte.
- Die Massnahmen entsprechen einem nachgewiesenen Bedarf.
- Die Massnahmen sind hinreichend begründet und erreichen ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art.
- Die gesuchstellende Organisation verfügt über solide Kenntnisse im Bereich Kinderfragen und wird von Fachkreisen, privaten Organisationen und öffentlichen Diensten anerkannt.

##### Inhaltliche Mindestanforderungen an Gesuche

- Die regelmässigen Aktivitäten der gesuchstellenden Organisation müssen entweder der Koordination der Umsetzung der Kinderrechtskonvention dienen und/oder

## Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderrechte

- mit Artikel 42 der Kinderrechtskonvention vereinbar sein («die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens [...] allgemein bekannt zu machen») und
- Die Aktivitäten entsprechen dem **Schwerpunkt der Jahre 2022–2026: Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten** betreffend die Kinderrechte.

Angesprochen sind unter anderem die **Berufsprofile** von Richtern und Richterinnen, Anwälte und Anwältinnen (des Familienrechts bzw. Jugendstrafrechts), Sozialarbeitenden und Polizei im Zusammenhang mit dem Anhörungs- und Mitwirkungsrecht der Kinder/Jugendlichen in Verfahren sowie altersgerechter Gesprächsführung. Dazu gehören auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, Migrationsfachpersonen und weitere Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten.

### **Folgende Aktivitäten werden unterstützt:**

- Anregen der Entwicklung von notwendigen Weiterbildungsangeboten aufgrund festgestellter Lücken
- Anregen der Optimierung von Weiterbildungsangeboten, indem Bedürfnisse aus der Praxis aufgezeigt werden
- Bekanntmachen von bestehenden Angeboten
- Information und Weiterbildung durch berufsspezifische Veranstaltungen (Fachtagungen, Workshops, Referate etc.), beispielsweise zum Anhörungs- und Mitwirkungsrecht von Kindern in Verfahren (Fremdplatzierungen, Scheidungen oder Kindeswohlgefährdungen, bei Kindern als Opfer oder Zeugen in einem Strafverfahren)
- Erarbeiten und Verbreiten von berufsspezifischen Instrumenten (z. B. Merkblätter, Checklisten), Leitfäden oder Standards zu den Kinderrechten/zur Kindesanhörung und Material zur Sensibilisierung der Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten
- Zur Verfügung stellen von Informationen für Berufsbildungsverantwortliche aller drei Lernorte (Berufsfachschule, Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse)
- Verfassen von Beiträgen zu den Kinderrechten bzw. zum Anhörungs- und Mitwirkungsrecht in Fachzeitschriften
- Verbreiten von Good Practice von Ausbildungs-Curricula punkto Thematisierung der Kinderrechte in der beruflichen Grundbildung / höheren Berufsbildung (z. B. Fachperson Betreuung EFZ, Fachrichtung Kinderbetreuung)
- Sensibilisieren der Branchenverbände von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, im Rahmen von Revisionen der Bildungserlasse dafür, dass die Kinderrechte in diesen angemessen berücksichtigt werden (berufliche Grundbildung / höhere Berufsbildung).

Das BSV kann im Rahmen der Gesuchsprüfung eine Stellungnahme von Kantonen oder von aussenstehenden Fachpersonen (insbesondere KKJP und EKKJ) einholen.

Unvollständige Gesuche weist das BSV zur Ergänzung zurück.

## **2. Schritt Auswahl der Organisationen**

Sind die Mindestanforderungen erfüllt, wird das Gesuch eingehend geprüft.

Folgende Kriterien werden bei der Auswahl der Organisationen berücksichtigt:

- Die Zielsetzungen der geplanten Aktivitäten lassen sich strategisch begründen und sind im Interesse des Bundes.
- Mit den vorgeschlagenen Massnahmen schliesst die antragstellende Organisation in mindestens einer Sprachregion eine bestehende Lücke.
- Die Massnahme ist nachhaltig.

Nach getroffener Wahl:

- Die nicht ausgewählten Organisationen erhalten eine begründete Negativ-Verfügung.

## Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderrechte

- Die ausgewählten Organisationen erhalten eine Mitteilung für den Beginn von Vertragsverhandlungen.

### 3. Schritt Verhandlungen zum Subventionsvertrag

1. Im Rahmen der Verhandlungen zum Subventionsvertrag reicht die Organisation die folgenden Unterlagen ein:
  - Strategische und operative Ziele sowie vorgesehene Massnahmen
  - Budget für die Vertragsdauer

2. Die nachfolgenden Aspekte sowie die Relevanz für den Bund bestimmen die Höhe der Finanzhilfe.

Die folgenden Kriterien dienen als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Finanzhilfe:

- Die Massnahme lässt sich auf andere Kontexte übertragen.
  - Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung von Massnahmen wird gefördert.
  - Finanzhilfen anderer Bundesstellen
  - Mit den vorgeschlagenen Massnahmen schliesst die antragstellende Organisation eine bestehende Lücke.
  - Anvisierte Zielgruppe
  - Geografische Abdeckung
3. Das BSV trifft sich mit der Organisation zu einem Verhandlungsgespräch (insbesondere über Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten, Einreichfrist für die vereinbarten Unterlagen).
  4. Vertragsabschluss und -unterzeichnung.

### Rechtsmittel

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

### Kontaktperson

Michelle Jenni, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Kinder- und Jugendfragen

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 55 64

[michelle.jenni@bsv.admin.ch](mailto:michelle.jenni@bsv.admin.ch)

Internetseite:

[https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz\\_kinderrechte.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html)